

Richterin Krausams

Die Justiz versagt afrikanischen Opfern erneut den Schutz.

KOMMENTAR: FLORIAN KLENK

Ein Stoß auf die Geleise der U-Bahn. Wie bewertet eigentlich der Oberste Gerichtshof so ein Verbrechen? Blicken wir in seine Entscheidungssammlung. Unter der Zahl 14 Os118/08x (nachzulesen unter ris.bka.gv.at) hat das Höchstgericht einen Fall aus dem Jahr 2007 abgehandelt.

Ein Drogensüchtiger stieß drei Männer auf die Gleise der U-Bahn-Station Reumannplatz. In letzter Sekunde konnte der Stationswart den heranrollenden Zug stoppen.

Die Staatsanwaltschaft klagte den „Junkie“ wegen dreifachen Mordes an. Das war erstaunlich, denn Zeugen hatten den Täter als geistig verwirrt und unter Medikamentenrausch beschrieben. Hat er also wirklich mit Mordvorsatz gehandelt – oder doch im Wahn?

Das Geschworenengericht verurteilte den Täter zu 18 Jahren Haft. Und der Oberste Gerichtshof bestätigte den Spruch. Der Einwand, der „Junkie“ sei nicht ganz bei Sinnen gewesen, sei „unsubstanziiert“.

So lautet die harte Judikatur des OGH. Ein Schubser ist ein Verbrechen.

Und jetzt zum Fall vom fünften Jänner. Kein Suchtkranker, sondern ein Mann aus der Mitte der Gesellschaft, der 51-jährige Elektriker Josef S., stößt in der U-Bahn-Station Taborstraße eine Frau aufs Geleis – eine Kenianerin, die angeblich zu laut telefonierte. Er beschimpft sie rassis-

tisch und schlägt ihr auch noch ins Gesicht.

Die Afrikanerin stürzt mit dem Rücken aufs Geleis, sie bricht sich das Fersenbein, bleibt liegen. Die Polizei hält fest, dass der Zug in 30 bis 40 Sekunden eingetroffen wäre, hätten Passanten nicht die Nottaste gedrückt.

Der Täter selbst hat all das nicht mehr miterlebt. Feige rannte er davon.

Ein Jusstudent, der so einen Fall nicht als versuchten Mord bewertet, würde im Strafrechtsseminar wohl durchfallen.

Denn zweifellos hält es ein Täter „ernsthaft für möglich“ und er „findet sich auch damit ab“, dass ein Mensch sterben kann, wenn man ihn derart misshandelt. „Bedingten Mordvorsatz“ nennen Strafrechtler diese „innere Tatseite“.

Die Staatsanwaltschaft zeigt indes Verständnis für den Elektriker. Sie klagt ihn nur wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung an, weil ein Tötungsvorsatz nicht „nachweisbar“ wäre. Der Fall wird auch nicht dem Justizministerium zur Revision vorgelegt, obwohl er die Medien intensiv beschäftigt.

Und die Richterin, Gerda Krausam? Sie zeigt – unter dem Eindruck randalierender schwarzer Prozessbesucher – noch mehr Mitgefühl für den Angeklagten und schickt ihn mit zwölf Monaten bedingter Haft nach Hause. Seine Ehefrau spricht sie vom Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung frei, obwohl die dem Opfer nachweislich nicht half.

Schandurteil

Justizministerium und Richterschaft müssen handeln

Nein, man soll juristische Fälle eigentlich nicht vergleichen. Die individuelle Schuld des Täters, sein Verhalten nach der Tat, seine Reue: All das muss in das Strafmaß einfließen.

Und dennoch ist der Vergleich zwischen dem Fall des Junkies und des Elektrikers erkenntnisreich: Denn es drängt sich der Verdacht auf, dass sowohl Staatsanwaltschaft als auch Gericht einem afrikanischen Opfer den angemessenen Schutz verweigert haben. Anstatt die rassistische Komponente der Tat und die Flucht vom Tatort als belastend zu werten, wird der Streit als „Stresssituation“ kleingeredet.

Es drängt sich nicht nur beim Opfer der Eindruck auf, dass dieses (nicht rechtskräftige) Urteil nur deshalb so ausgefallen ist, weil die beinahe Ermordete schwarz und der Täter ein „Unsriger“ ist – einer, für dessen Gefühlslage man Verständnis aufbringen muss.

Die Richter am Grauen Haus sollten diesen Verdacht des strukturellen Rassismus nicht sofort brüsk zurückweisen, sondern sich dem Vorwurf stellen – so wie es britische Behörden nach einem rassistischen Mord taten, dem nicht ordentlich nachgegangen wurde. Diese beschämenden Fälle haben nämlich langsames System.

Blicken wir noch einmal in die Judikatur: Drei Fremdenpolizisten verkleben einem nigerianischen Schubhäftling den Mund, bis dieser qualvoll erstickt. Die Justiz schickt die Beamten mit acht Monaten bedingter Haft in den Dienst.

Polizisten knien und stehen so lange auf einem Mauretanier, bis dieser erstickt. Die Justiz schickt die Beamten mit kurzen Bewährungsstrafen zurück in den Dienst.

Vier Polizisten gestehen, einen Gambier schwer gefoltert zu haben. Dafür fassen sie acht Monate bedingter Haft aus. Zwei Beamte versehen weiter Dienst. Das Opfer, Bakary J., ist übrigens auch sieben Jahre nach der Tat nicht entschädigt worden.

Man könnte noch viele solcher Urteile aufzählen. Oder auf diese Richterin verweisen, die Afrikaner in Verhandlungen „Bimbos“ nannte.

„Betriebspanne“, „Fehlurteil“ einzelner Kollegen, sagen wohlmeinende Juristen dazu. Doch das ist nur die halbe Wahrheit. In Wahrheit brauchen gerade Strafrichter mehr Supervision, sie sind anfällig für rassistische Stereotype. Wie kaum eine Bevölkerungsgruppe haben sie ständig mit kriminellen Migranten zu tun. Und in kaum einer Bevölkerungsgruppe sind Migranten so unterrepräsentiert:

Justizministerium und Richtervereinigung müssen endlich sicherstellen, dass die Justiz auch Afrikaner vor Verbrechen effektiv schützt. Derzeit ist dies nicht der Fall. Und das ist wohl der schlimmste Befund; den man einem Rechtsstaat ausstellen kann. **F**

Der Autor ist
Chefredakteur
des Falter

